

Arbeitsassistenten Fachtage

AusBildung bis 18

Gabriele Krainz, 11.10.2016

sozialministeriumservice.at

Zur Entstehungsgeschichte

2013	Verankerung im Regierungsprogramm
Mai 2014	erste Steuerungsgruppensitzung unter der Leitung des BMASK mit dem BMB, BMWFW und BMFJ
Bis Ende 2015	Arbeitsgruppen bestehend aus Ministerien, Sozialpartnern, AMS, SMS und Ländervertretungen erarbeiten Grundlage für den Gesetzesentwurf
März 2016	Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) geht in Begutachtung
Juli 2016	APfIG wird im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen
August 2016	APfIG tritt in Kraft
Herbst 2017	Erster Jahrgang wird „ausbildungspflichtig“ (Meldepflicht für Erziehungsberechtigte)
ab Juli 2018	Möglichkeit der Sanktionierung

Was sind die Arbeitsstrukturen?

Das Projekt „AusBildung bis 18“ wird unter der Ägide des Sozialministeriums (Sektion VI) in enger Zusammenarbeit folgender Ressorts umgesetzt:

- Bundesministerium für Bildung (BMB)
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)
- Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ)

Diese Ressorts ergänzt durch das BMG und das BMLFUW bilden auch in weiterer Folge die **Steuerungsgruppe**.

Einbezogen sind und waren auch Länder, Städte, Gemeinden, die Sozialpartner (inkl. Bundesjugendvertretung), die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, das Arbeitsmarktservice (AMS) und das Sozialministeriumservice (SMS).

Diese Institutionen bilden den **Beirat**.

Was sind die Aufgaben des SMS?

Das SMS hat

- die erforderlichen **Maßnahmen** zur Umsetzung der AusBildung bis 18 zu setzen sowie die **Bürogeschäfte für die Steuerungsgruppe und den Beirat** zu führen.
- eine **Liste jener Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen** kundzumachen, deren Absolvierung oder erfolgreicher Abschluss die bestehende Ausbildungspflicht erfüllt.
- auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit **Bescheid** festzustellen, ob eine Maßnahme oder eine Beschäftigung im Einzelfall die Ausbildungspflicht erfüllt.
- Hinweisen auf Verletzungen der Ausbildungspflicht nachzugehen, eine eingehende **Überprüfung** zu veranlassen und wenn diese ergibt, dass eine den Erziehungsberechtigten vorwerfbare Verletzung der Ausbildungspflicht vorliegt, eine **Sachverhaltsdarstellung** an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Das SMS kann sich bei der (nicht hoheitlichen) Aufgabenerfüllung Dritter (Dienstleister) bedienen.

Ausbildungspflicht – Zuständigkeit

Die Ausbildungspflicht betrifft Jugendliche **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen,

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder
- einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen.

=> **Grundsätzlich liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.**

Ausbildungspflicht – Erfüllung vor dem 18. Geburtstag

Es besteht keine Ausbildungspflicht (mehr), wenn bereits **vor Vollendung des 18. Lebensjahres**

- eine **mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule** oder
- eine **Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG** oder
- **eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2** (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG **erfolgreich** abgeschlossen wurde

- (ausschließliches Nachholen des Pflichtschulabschlusses reicht nicht aus).

Wie kann die Ausbildungspflicht erfüllt werden?

- einen gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag nach dem BAG oder nach dem LFBAG,
- eine Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften,
- den Besuch einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule,
- den Besuch von auf schulische Externistenprüfungen oder auf einzelne Ausbildungen vorbereitende Kursen (z.B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung oder Berufsausbildungsmaßnahmen),
- die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen,
- die Teilnahme an einer Maßnahme für Jugendliche mit Assistenzbedarf (§ 10a Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970), die deren persönliche Leistungsfähigkeit erhöht und deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert,
- eine nach Abs. 3 zulässige Beschäftigung.

- **„Hilfsarbeit“:** *„Die Erfüllung der Ausbildungspflicht gemäß Abs. 2 Z 5 bis 7 setzt voraus, dass eine derartige Maßnahme oder Beschäftigung mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan, der gemäß § 14 Abs. 2 vom Arbeitsmarktservice (AMS) oder vom Sozialministeriumservice (SMS) oder in deren Auftrag erstellt wurde, vereinbar ist.“*
- **Ausbildungsfreie Zeiträume** (bis zu 4 Monate) oder **Wartezeiten** stellen keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar.
- Die Ausbildungspflicht kann **ruhen**, wenn z.B. Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein freiwilliges soziales Jahr bzw. Präsenz-/ oder Zivildienst leisten oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Welche Form der Öffentlichkeitsarbeit gibt es?

- **Interimistische Öffentlichkeitsarbeit**
- **Große Kampagne (ab Sommer 2017)**

Zielgruppen:

- Kinder/Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte
- Lehrkräfte, SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen
- Jugendeinrichtungen, Elternbildungseinrichtungen, AMS, SMS, Jugendcoaching, KOST ...

Ziele:

- Information, Motivation und Bewusstsein

Website seit 30.09.2016 online



Warum gibt es die AusBildung bis 18?

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an junge Menschen werden immer höher. Mit der AusBildung bis 18 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Jugendliche noch besser auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten.

Jugendliche profitieren von einem guten Start



Angebot der Woche



www.AusBildungbis18.at

sozialministeriumservice.at

Die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

Es gibt eine **BundesKOST** und neun **regionale KOST** in den Bundesländern.

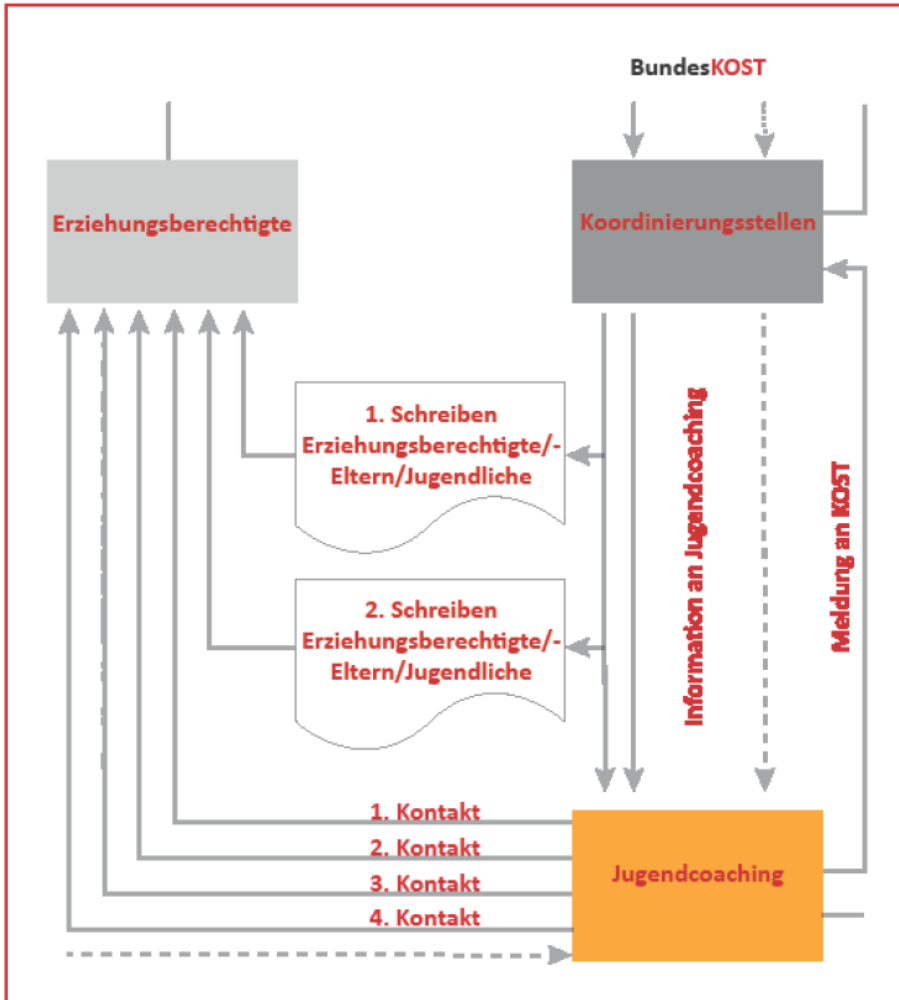
- Weiterführung bestehender Aufgaben am **Übergang Schule – Beruf** inkl. Übersicht über die Angebotslandschaft, Informationsdrehscheibe (auch Erhebung von Angebotslücken).
- Zentrale **Anlaufstelle** für Fragen und Informationen zur AB18 (auch Servicenummer).
 - z.B. für Erziehungsberechtigte, Jugendliche, Stakeholder, AnbieterInnen verschiedener Programme und Maßnahmen oder Betriebe.
- Zusammenarbeit mit bzw. Initiierung und Etablierung von **regionalen Netzwerken der Unterstützung bzw. Steuerungsgruppen am Übergang Schule / Beruf**.
- Meldungsannahme und –verwaltung im Monitoring AusBildung bis 18 („**MAB**“) und administrative Fallübernahme.

Wie funktioniert das Meldesystem?

Ein frühzeitiger AusBildungsabbruch muss gemeldet werden:

- **Meldung durch Erziehungsberechtigte**
- **Meldung durch andere Stakeholder** - weiterführende Schulen, AMS, SMS, HV, Lehrlingsstellen etc. melden frühzeitige AusBildungsabbrecherInnen (FABA) an Statistik Austria (STATA) in Form regelmäßiger Datenlieferungen
- AMS und SMS können Dropouts auch anlassbezogen melden
- Einzelmeldungen
- **STATA** verarbeitet Daten und meldet Daten von Jugendlichen mit einer FABA-Dauer von über 4 Monaten an SMS

Administrativer Fallverlauf in der MAB



- BundesKOST übergibt einen Fall an die KOST.
- Mindestanzahl von Kontaktversuchen mit Jugendlichen und / oder Erziehungsberechtigten (schriftlich, telefonisch, auf Wunsch auch aufsuchend) durch JU bzw. KOST.
- Wenn alle Versuche scheitern, meldet KOST an Landesstelle des SMS.
- Diese melden ggf. Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde.

Auswirkungen auf die Arbeitsassistenz?



- **Wissen über AB18**
- **Breiterer Bekanntheitsgrad der Arbeitsassistenz**
- **ab 2018 ev. leichter Anstieg an Teilnahmen von Personen unter 18a**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bei Fragen: gabriele.krainz@sozialministeriumservice.at